

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen

Die Firma Axmann Fördersysteme GmbH wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als „AXMANN“ bezeichnet

§ 1 Geltung

- (1) Alle Leistungen und Angebote von AXMANN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AXMANN mit seinem Auftragnehmer über die von ihnen angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an AXMANN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer von AXMANN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn AXMANN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn AXMANN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Weder eine konkludente Annahme von Leistungen des Auftragnehmers noch Zahlungen von AXMANN bedeuten eine Zustimmung von AXMANN zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2 Angebot und Angebotsverhandlung

- (1) Fordert AXMANN den Auftragnehmer zu einer Angebotsabgabe auf („Anfrage“), wird der Auftragnehmer in seinem Angebot eine detaillierte Beschreibung der angeforderten Leistungen, der Leistungszeit und der Preise anführen.
- (2) Das Angebot ist für den Auftragnehmer für die Dauer von mindestens 4 Wochen ab Angebotszugang bei AXMANN verbindlich, soweit dazu nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Angebotsabgabe alle Tatsachen, die auf die Vergütung und deren Entwicklung einen Einfluss haben oder haben können, zu überprüfen. Keine dieser Tatsachen kann ein Grund zu nachträglicher Erhöhung der vereinbarten Vergütung sein.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die angebotene Lieferung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sofern das Angebot des Auftragnehmers keinen derartigen schriftlichen Hinweis enthält, ist AXMANN berechtigt zu vermuten dass die angebotene Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvorschlägen, Projektstudien etc. ist für AXMANN kostenfrei und verpflichtet nicht zur Auftragserteilung. Die Anfragen von AXMANN sind so lange unverbindlich, bis eine verbindliche Bestellung als Angebotsannahme abgegeben wird, die nur in schriftlicher Form gültig ist. Die Verhandlungen zwischen dem Auftragnehmer und AXMANN dienen zunächst zur besseren Angebotserkundung und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf einen Vertragsabschluss.

§ 3 Bestellungen und Aufträge, ordentliches Kündigungsrecht

- (1) Alle Bestellungen bedürfen zu Ihrem Wirksamwerden der Schriftform oder Textform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung bzw. Beauftragung sind nur dann gültig, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter von AXMANN schriftlich oder per Textform bestätigt werden.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Bestelleingang unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen. Sollte der Auftragnehmer nicht spätestens bis zum Dritten auf den Zugang der Bestellung folgenden Werktag eine solche Bestätigung versandt oder der Bestellung widersprochen haben, darf AXMANN eine Bestätigung mit dem Inhalt der Bestellung vermuten.
- (3) Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Unterlagen, die in der Bestellung aufgeführt sind gelten als Vertragsgrundlage und Beschaffensvereinbarung.
- (4) AXMANN ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Dem Auftragnehmer wird in diesem Fall von AXMANN die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Soweit nichts abweichendes zwischen den Parteien dazu vereinbart oder festgelegt wird ist zu vermuten, dass danach dem Auftragnehmer 3 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen; dem Auftragnehmer steht es frei, einen höheren Vergütungsanspruch in diesem Fall nachzuweisen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- (2) Der Auftragnehmer führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in den Geschäftsbetrieb von AXMANN erfolgt.
- (3) Der Auftragnehmer ist vor Leistungserbringung verpflichtet, einen konkreten Ansprechpartner für AXMANN für alle Belange der Leistungserbringung zu benennen. Er ist verpflichtet, einen Projektleiter zu stellen.
- (4) Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätte von AXMANN hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und einschlägigen betrieblichen Regelungen, die AXMANN auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Bei Leistungen in Betriebsstätten Dritter hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er die dort maßgeblichen Sicherheitsvorschriften und einschlägigen betrieblichen Regelungen einhält. Um eine Kenntnisnahmemöglichkeit derer hat sich der Auftragnehmer beim Dritten rechtzeitig zu bemühen.
- (5) In keinem Fall ist der Auftragnehmer zur Vertretung von AXMANN berechtigt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio., die (auch) die Risiken im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber AXMANN abdeckt, vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen und für die Dauer des Vertrages sachgerecht zu unterhalten. AXMANN ist jederzeit berechtigt, eine Abschrift der Versicherungspolice zur Einsicht zu verlangen und/oder Nachweise anzufordern, die die vertragsgerechte Aufrechterhaltung der Versicherung dokumentieren.

§ 5 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung

- (1) Soweit die Parteien nichts abweichendes im Vertrag dazu vereinbart haben ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheit für die vertragsgerechte

Leistungserbringung in Höhe von 10% der vertraglich vereinbarten Vergütung zu leisten.

- (2) Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl von AXMANN durch (i) Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages durch den Auftragnehmer an AXMANN vor Leistungserbringung oder (ii) Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines europäischen Kreditinstituts, in der verbindlich auf die Einrede der Vorausklage, des Rechts zur Anfechtung und der Hinterlegungsmöglichkeit verzichtet wird und welche deutschem Recht zu unterliegen hat; (iii) Einbehalt von 10% der vertraglich vereinbarten Vergütung durch AXMANN an der ersten Abschlagsrechnung erbracht werden; fällt die Sicherheitsleistung höher aus als der erste Abschlag, erstreckt sich dieses Recht für AXMANN auch auf die folgende(n) Abschlagsrechnung(en).
- (3) Die Sicherheitsleistung für Erfüllung darf von AXMANN nur für Forderungen in Anspruch genommen werden, die vor der Abnahme der Leistung entstanden sind.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungssicherheit (vgl. § 12) von AXMANN an den Auftragnehmer oder im Fall der Sicherheitsleistung gemäß Abs. 2 lit (ii) auf Verlangen des Auftragnehmers an den Bürgen zurück zu gewähren.

§ 6 Mitwirkungshandlungen von AXMANN

- (1) AXMANN schuldet lediglich die Mitwirkungshandlungen, die im Vertrag vereinbart wurden, soweit nachstehend nichts abweichendes dazu geregelt ist.
- (2) AXMANN gewährt dem Auftragnehmer uneingeschränkter Zutritt zum Ort der Leistungserbringung, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer erforderlich ist. (3) AXMANN stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, soweit sie bei AXMANN vorhanden sind und soweit der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, sich diese zu beschaffen. Können Informationen durch AXMANN nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. (4) Eine aus Sicht des Auftragnehmers unzureichende Mitwirkung von AXMANN hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu rügen. Unterlässt dies der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, kann er sich im Nachgang nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung durch AXMANN berufen.

§ 7 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen können jederzeit einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die Parteien müssen sich über den Umfang der Änderung sowie über die von AXMANN zu zahlende Vergütung einigen.
- (2) Erzielen die Parteien keine Einigung über den Umfang der Änderung oder über die von AXMANN zu zahlende Vergütung, so kann AXMANN die gewünschte Änderung oder die zusätzliche Leistung einseitig anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass AXMANN den Auftragnehmer vor der Ausführung zur Vorlage eines schriftlichen Nachtragsangebots mit einer Beschreibung der geänderten/zusätzlichen Leistung und Bezifferung der Nachtragsvergütung auffordert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein solches Nachtragsangebot unverzüglich zu erstellen und AXMANN vorzulegen. Kommt er dem aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht nach, ist AXMANN berechtigt, selbst ein solches Nachtragsangebot zu erstellen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erstellen zu lassen. Erzielen die Parteien über dieses Nachtragsangebot keine Einigung, so kann AXMANN nach Ablauf von 30 Tagen die Ausführung der Änderung einseitig anordnen. Die 30-tägige Frist beginnt ab Aufforderung zur Erstellung des Nachtragsangebotes an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist erst dann zur Ausführung verpflichtet, wenn AXMANN die Anordnung nach Ablauf der 30-tägigen Frist schriftlich oder in Textform ausgesprochen hat.
- (3) Haben die Parteien keine Einigung über die Höhe der Nachtragsvergütung erzielt und hat AXMANN die Ausführung der Änderung einseitig angeordnet, bemisst sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die geänderte/zusätzliche Leistung nach den tatsächlich erforderlichen, angemessenen und ortsüblichen Kosten. Alternativ kann der Auftragnehmer zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß bei AXMANN vor Beginn der Leistungserbringung hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen.
- (4) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die Leistungen aus dem Nachtrag folgt hinsichtlich der Fälligkeit den allgemeinen Zahlungsbedingungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Die Vergütung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt nach der Abnahme, soweit im Vertrag dazu nichts abweichendes vereinbart wird. (2) Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Soweit vertraglich nichts anderes dazu vereinbart ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf 10% der vertraglich vereinbarten Vergütung nach Vorlage der vollständigen Konstruktionspläne / Elektropläne und auf weitere 20% der vereinbarten Vergütung bei Montagebeginn.
- (3) Der Auftragnehmer ist an die vereinbarte Vergütung, vereinbarte Vergütungsbestandteile und vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden.
- (4) Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt AXMANN nach Rechnungserhalt die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, unbeschadet dem Recht späterer Reklamation. Für den Beginn der Skontofrist ist der Rechnungseingang bei AXMANN maßgeblich. Für die Rechtzeitigkeit der von AXMANN geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von AXMANN.
- (6) Zahlungen bedeuten generell keine Anerkennung der (Teil-)Leistung als vertragsgemäß.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen

(7) Bei Mängeln an der erbrachten Teilleistung ist AXMANN berechtigt, einen Betrag, der den drei- bis fünffachen Kosten der erwarteten Mängelbeseitigung entspricht, vom Rechnungsbetrag zurückzubehalten.

(8) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Konstruktionsunterlagen und Rechnungen sind die Vertragsnummer, das Datum des Vertrages und das Werkvorhaben (Projekt) anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von AXMANN die Bearbeitung durch AXMANN verzögern, verlängern sich die in Absatz 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von AXMANN die Dokumente mit den geforderten Angaben neu auszustellen. Erst ab Zugang der vollständigen Dokumente beginnt die Zahlungsfrist.

(9) Bei Zahlungsverzug von AXMANN schuldet AXMANN lediglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB.

§ 9 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Der Auftragnehmer kann die Abnahme der geschuldeten Leistung erst verlangen, wenn er eine vollständige und mangelfreie Fertigstellung nachgewiesen hat. Er wird AXMANN nach Vorliegen dieser Voraussetzungen zur Abnahme auffordern.

(2) Soweit die Parteien dazu im Vertrag nichts abweichendes vereinbart haben sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Die Zahlung von Rechnungen stellt keine Abnahme dar.

(3) Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. AXMANN kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

(4) Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass AXMANN oder ein Dritter die geschuldete Leistung oder einen Teil davon nutzt oder nutzen lässt (Inbetriebnahme).

(5) Soweit die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers Gegenstand einer weiteren, abnahmepflichtigen Leistung gegenüber einem Dritten ist, hat der Auftragnehmer erst Anspruch auf Vornahme der Abnahme gegenüber AXMANN, wenn der Dritte wiederum gegenüber AXMANN die Abnahme der weiteren Leistung erklärt hat. Dies gilt nur, wenn und soweit der Auftragnehmer im Vertrag darauf hingewiesen wurde.

(6) Auch wenn es im Abnahmeprotokoll nicht ausdrücklich erwähnt wird behält sich AXMANN bei der Abnahme das Recht zur Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe und/oder von Schadenersatzansprüchen vor.

(7) Bei der Abnahme sind AXMANN vom Auftragnehmer die Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen zu übergeben, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vom Auftragnehmer zu erstellen oder deren Bestandteile zu liefern sind. Dazu zählen insbesondere (i) alle Ausführungs- und Montagepläne, insbesondere Elektropläne; (ii) alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder anderen, besonders bestimmten Stellen einschließlich Abnahmebescheinigungen des TÜV oder gleichwertig zugelassene Institutionen für Anlagen oder Anlagenteile, die einer solchen Bescheinigung bedürfen; (iii) alle Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten; (iv) die Protokolle amtlicher Schlussabnahmebegehungen; (v) alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen oder Anlagenteile, die Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistung des Auftragnehmers sind. AXMANN kann die Übergabe solcher Unterlagen und Dokumentationen auch schon vor der Abnahme verlangen, wenn und soweit die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung Bestandteil einer weiteren, gegenüber einem Dritten geschuldeten Leistung sind und der Dritte die Vorlage dieser Unterlagen und Dokumentationen verlangt oder die Abnahme durch ihn von der vorherigen Vorlage abhängig macht.

(8) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertraglich geschuldete Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch AXMANN. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§10 Leistungsstörungen / Verzug

(1) Vertraglich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindliche Vertragsfristen. Eine drohende Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer ist AXMANN unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung oder mit abgrenzbaren Teilleistungen in Verzug, kann AXMANN auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

(3) (AXMANN ist berechtigt, bei Überschreitung von Vertragsfristen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal 5%, der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(4) Durch die Leistungsstörung bei AXMANN verursachte Mehraufwendungen hat der Auftragnehmer zu ersetzen, soweit er dies zu vertreten hat. Etwaige weitergehende Ansprüche von AXMANN bleiben davon unberührt.

§ 11 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringende Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

(2) Soweit im Vertrag dazu nichts abweichendes vereinbart wird gelten hinsichtlich der Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen von AXMANN die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch verlängert jeweils um die Zeitspanne von 6 Monaten.

(3) Mit dem Zugang einer schriftlichen oder in Textform übermittelten Mängelanzeige von AXMANN beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die geltend gemachten Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die

Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von AXMANN verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftragnehmer war rechtlich zu einer derartigen Maßnahme nicht verpflichtet (Kulanz). Der Auftragnehmer wird AXMANN schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass er der Auffassung ist, ohne rechtliche Verpflichtung zu liefern.

§ 12 Sicherheit für mangelfreie Leistungserbringung

(1) Soweit die Parteien nichts abweichendes im Vertrag dazu vereinbart haben ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheit für die mangelfreie Leistungserbringung in Höhe von 5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu leisten.

(2) Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl von AXMANN durch (i) Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages durch den Auftragnehmer an AXMANN nach erfolgter Abnahme oder (ii) Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines europäischen Kreditinstituts, in der verbindlich auf die Einrede der Vorausklage, des Rechts zur Anfechtung und der Hinterlegungsmöglichkeit verzichtet wird und welche deutschem Recht zu unterliegen hat; (iii) Einbehalt von 5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung durch AXMANN an der Schlussrechnung erbracht werden.

(3) Die Sicherheitsleistung für die mangelfreie Leistungserbringung darf von AXMANN nur für die Beseitigung nach Abnahme festgestellter Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung verwandt werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von AXMANN an den Auftragnehmer oder im Fall der Sicherheitsleistung gemäß Abs. 2 lit. (ii) auf Verlangen des Auftragnehmers an den Bürgen zurück zu gewähren, soweit keine Mängel aufgetreten sind.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm erbrachte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Leistungen erbringt oder erbringen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AXMANN von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte gegen AXMANN wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und AXMANN alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von AXMANN wegen Rechtsmängeln der gegenüber AXMANN erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 14 Ersatzteile

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gegenüber AXMANN erbrachten Leistungen für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der Abnahme vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die gegenüber AXMANN erbrachten Leistungen einzustellen, wird er AXMANN dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 (sechs) Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

§ 15 Rechte am Werk

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Konstruktionszeichnungen, Elektroplänen, Dokumentationen, Berichten, Bildern, Filmen, Datenträgern usw. stehen ausschließlich AXMANN zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu.

(2) AXMANN erwirbt alle Rechte an der vertraglich geschuldeten Leistung, soweit die Parteien dazu im Vertrag nichts abweichendes vereinbart haben.

(3) Soweit die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers zur Weiterverwendung gegenüber einem Dritten bestimmt ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass AXMANN zur uneingeschränkten Rechteübertragung an den Dritten berechtigt ist. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt § 13 Abs. 2 dieser Bedingungen.

§ 15 Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AXMANN zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.

(2) Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen gegenüber AXMANN wie für eigenes Verschulden.

§ 16 Arbeitnehmer des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Arbeitnehmer zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung einzusetzen, die bei ihm ein Arbeitsverhältnis haben und deren Einsatz gesetzlich gestattet ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) und des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

(3) Der Auftragnehmer stellt AXMANN im Rahmen des Vertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG i.V.m § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die AXMANN wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gem. RVG für eine etwaige erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

(4) Zur Absicherung der unter Abs. 3 genannten Ansprüche kann AXMANN verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen

Verpflichtungen in angemessener Weise Sicherheit leistet. Als angemessen gilt ein Beitrag von mindestens 5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines von AXMANN im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden, in der verbindlich auf die Einrede der Vorausklage, des Rechts zur Anfechtung und der Hinterlegungsmöglichkeit verzichtet wird und welche deutschem Recht zu unterliegen hat. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch AXMANN bei, darf AXMANN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche von AXMANN aus der Verpflichtung des Auftragnehmers aus Abs. 3; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder eine Aufrechnung mit anderen Ansprüchen von AXMANN ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Vertrags freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber AXMANN im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung geltend gemacht worden sind. AXMANN bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn AXMANN spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist berechnete Anhaltspunkte darlegt, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes und die Gefahr späterer Inanspruchnahme begründen. §§ 194 ff. BGB bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 I MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber AXMANN nach, sofern von AXMANN gewünscht. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch von AXMANN eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn zu entnehmen ist. Ebenfalls wird der Auftragnehmer auf Wunsch von AXMANN eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, mithelfende Familienangehörige etc.) zur Verfügung stellen. AXMANN verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten keine Einsicht zu gewähren.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Subunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen Mindestlohn gem. § 1 II MiLoG zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. der unter Abs. 6 geregelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen. AXMANN verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten keine Einsicht zu gewähren.

(8) Im Falle des Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG und/oder der unter § 16 dieser Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen ist AXMANN berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist AXMANN berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(9) Im Falle des Verstoßes gegen eine unter § 16 dieser Bedingungen beschriebenen Verpflichtung hat der Auftragnehmer an AXMANN eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe entspricht 2,5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung inkl. der Preise sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen und Muster (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an AXMANN zurückgeben.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AXMANN darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für AXMANN erbrachte Leistungen nicht bewerben oder vergleichbare Leistungen ausstellen.

(3) Soweit von AXMANN verlangt verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung bezogen auf die Geschäftsbeziehungen und deren Inhalt zwischen Auftragnehmer und AXMANN zu unterzeichnen.

(4) Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend diesem § 16 verpflichten.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Zwenkau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. AXMANN ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Sitz zu verklagen.

(2) Die zwischen AXMANN und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

(3) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB.

(4) Sollte eine Vereinbarung im Vertrag zwischen AXMANN und dem Auftragnehmer unwirksam sein oder werden berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die dem unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien zu diesem Punkt am nächsten kommt.